

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss sowie
über die Ortsräte Barmke und Emmerstedt

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Mit der Ablösung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum 01.11.2011 wird eine Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt erforderlich. Die derzeitige Hauptsatzung ist seit dem 01.01.2004 in Kraft.

Neben Anpassungen der Rechtsgrundlagen an das NKomVG und redaktionellen Änderungen sind die wesentlichen Änderungsvorschläge nachstehend dargestellt.

Bisherige Regelungen, die eine Zitierung des Gesetzestextes, wie z.B. in § 6 zu den Entscheidungs- und Anhörungsrechten der Ortsräte beinhalten, wurden nicht in die Neufassung aufgenommen.

In § 3 Abs. 1 wird eine Wertgrenze für die Festlegung privater Entgelte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG eingefügt. Hierzu gehören die nach § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) anstelle von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu erhebenden allgemeinen privatrechtlichen Entgelte, z.B. für die Nutzung von Geräten und Maschinen der Stadt durch Dritte. Der Beschlussfassung durch den Rat bedarf die Entgeltfestsetzung danach nur, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro überschreitet. Unterhalb dieser Wertgrenze handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Bürgermeister zuständig ist.

Die Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen Barmke und Emmerstedt für die Stadtverwaltung sind bislang in § 6 im Einzelnen benannt. Um diese im Bedarfsfall anzupassen, wäre eine entsprechende Hauptsatzungsänderung notwendig. Es wird daher vorgeschlagen, hier künftig Regelungen durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung vorzunehmen.

Die bei der Stadt Helmstedt neben dem Bürgermeister in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufenden leitenden Beamtinnen und Beamten (sog. Wahlbeamte) sind in § 7 benannt. Da nach Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stadtbaurates beabsichtigt ist, die Stelle nicht wiederzubesetzen, ist die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Mit Einführung des NKomVG wurde für Rechtsvorschriften, öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen die Möglichkeit geschaffen, diese auch im Internet rechtswirksam zu verkünden bzw. bekanntzumachen. Damit trägt der Gesetzgeber der heutigen Bedeutung des Internets als Informationsmedium Rechnung. Die Veröffentlichung

erfolgt auf der Homepage der Kommune mithin bei der Stadt Helmstedt unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de.

Für Satzungen und Verordnungen sollte die bisher praktizierte Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt beibehalten werden. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Helmstedt wird zusätzlich bereits seit einigen Jahren durchgeführt und nunmehr auch in der Hauptsatzung als weiteres Veröffentlichungsmedium festgeschrieben.

Die ortsüblichen Bekanntmachungen (z.B. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ratsgremien) sollen künftig generell im Internet erfolgen. Darüber hinaus sollen diese zusätzlich in den Aushangkästen der Stadtverwaltung veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang wird als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen, die Zahl der Aushangkästen in der Stadt Helmstedt einschließlich der Ortsteile von derzeit acht auf drei (auf dem Marktplatz in Helmstedt, der Dorfbreite in Barmke sowie der Hauptstraße in Emmerstedt) zu reduzieren. Angemerkt werden soll hierzu, dass andere Kommunen weitestgehend nur einen Aushangkasten vorhalten, ggf. mit einem zusätzlichen Aushangkasten in einem Ortsteil.

Die Möglichkeit, umfangreiches Material wie Pläne, Karten usw. durch Auslegung in den Diensträumen der Verwaltung bekanntzumachen, besteht weiterhin. Da es sich hierbei um eine in § 11 NKomVG enthaltene Regelung handelt, wird aus den eingangs genannten Gründen von einer Zitierung des Gesetzestextes in der Hauptsatzung abgesehen.

Die Änderungen sind aus der im Ratsinformationssystem als Anlage 2 hinterlegten Gegenüberstellung mit der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung ersichtlich.

Die Ortsräte Emmerstedt und Barmke haben die Angelegenheit in ihren Sitzungen am 10.05. und 15.05.2012 beraten und jeweils folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

In den § 6 der Hauptsatzung soll der Absatz 3 des § 6 der alten Fassung mit aufgenommen werden, so dass sich die Rechte des Ortsrates nicht nur aus den §§ 93 ff NKomVG, sondern auch aus dem § 16 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ergeben.

Die entsprechende Anpassung der Satzung wurde in der Anlage 1a zur Vorlage V075a/12 vorgenommen.

Eine weitere Ergänzung der Hauptsatzung ist erforderlich, da die in § 9 Abs. 2 benannten Aushangkästen zur Veröffentlichung von ortsüblichen Bekanntmachungen aus Gründen der Rechtssicherheit mit den genauen Standorten im Satzungstext aufzuführen sind.

Es wird empfohlen, die in der Anlage 1b entsprechend geänderte Fassung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt wird in der als Anlage 1b beigefügten Fassung beschlossen.

gez. Schobert

(Schobert)

Anlage

**Hauptsatzung
der Stadt Helmstedt**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Helmstedt“.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt Helmstedt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt den heiligen Ludger auf der Mauerkrone mit Krummstab und Buch in den Händen. Darüber befindet sich ein dreiteiliger Bogen mit Türmchen und der Inschrift „S. Ludger“.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß; sie zeigt das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Helmstedt“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,-- € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,-- € übersteigt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

**Vertretung der Bürgermeisterin/des
Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei

der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6

Ortsräte

- (1) Die früheren Gemeinden Barmke und Emmerstedt bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
- | | | |
|----|------------|---|
| a) | Barmke | 7 |
| b) | Emmerstedt | 9 |
- (3) Die Entscheidungsrechte des Ortsrates sind in § 93 Abs. 1 NKomVG sowie in § 16 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 geregelt.

Der Ortsrat ist neben den in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG bestimmten Anhörungsrechten zu den sich aus § 16 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ergebenden Angelegenheiten zu hören.

- (4) Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung in einer von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung, in der die Aufgaben im Einzelnen aufzuführen sind, wahr.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Helmstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Helmstedt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Helmstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de veröffentlicht. Daneben findet eine Veröffentlichung in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) statt.

- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt (s. Abs. 2) veröffentlicht.
- (4) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.03.2005 außer Kraft.

Helmstedt, den xx.06.2012

gez. Schobert

(S.)

Bürgermeister

Synopse der bestehenden Hauptsatzung mit der neuen Hauptsatzung

| <p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Helmstedt (unter Einbeziehung der 1. Änderungssatzung vom 17.03.2005)</p> | <p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Helmstedt</p> |
|--|---|
| <p>Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> | <p>Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Bezeichnung, Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Helmstedt“.</p> <p>(2) Nach § 12 Abs. 1 NGO hat die Stadt Helmstedt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Bezeichnung, Name, Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Helmstedt“.</p> <p>(2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt Helmstedt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt zeigt den heiligen Ludger auf der Mauerkrone mit Krummstab und Buch in den Händen. Darüber befindet sich ein dreiteiliger Bogen mit Türmchen und der Inschrift: S. Ludger.</p> <p>(2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß; sie zeigt das Wappen der Stadt.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Helmstedt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt zeigt den heiligen Ludger auf der Mauerkrone mit Krummstab und Buch in den Händen. Darüber befindet sich ein dreiteiliger Bogen mit Türmchen und der Inschrift „S. Ludger“.</p> <p>(2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß; sie zeigt das Wappen der Stadt.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Helmstedt“.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ratszuständigkeit</p> <p>(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 €</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Ratszuständigkeit</p> <p>(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> |

| | |
|---|--|
| <p>übersteigt.</p> <p>(2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.</p> | <p>a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,-- € voraussichtlich übersteigt,</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,-- € übersteigt,</p> <p>c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> |
| <p style="text-align: center;">Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO</p> | <p style="text-align: center;">Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</p> |
| <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p> <p>(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.</p> | <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p> <p>(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.</p> |

| | |
|---|--|
| § 5 | § 5 |
| Verwaltungsausschuss | Verwaltungsausschuss |
| <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <p>a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,</p> <p>b) 6 Beigeordneten sowie 2 weiteren Beigeordneten, falls es der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließt,</p> <p>c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO sowie den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer(in) teilzunehmen.</p> | <p>Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.</p> |
| § 6 | § 6 |
| Ortsräte | Ortsräte |
| <p>(1) Die früheren Gemeinden Barmke und Emmerstedt bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft</p> <p>a) Barmke 7</p> <p>b) Emmerstedt 9</p> <p>(3) Die Entscheidungsrechte des Orsrates sind in § 55 g Abs. 1 NGO sowie in § 16 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 geregelt.</p> <p>Der Ortsrat ist neben den in § 55 g Abs. 2 und 3 NGO bestimmten Anhörungsrechten zu den sich aus § 16 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ergebenden Angelegenheiten zu hören.</p> <p>(4) Gemäß § 55 f Abs. 3 NGO wählt der Ortsrat die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen folgende</p> | <p>(1) Die früheren Gemeinden Barmke und Emmerstedt bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft</p> <p>a) Barmke 7</p> <p>b) Emmerstedt 9</p> <p>(3) Die Entscheidungsrechte des Orsrates sind in § 93 Abs. 1 NKomVG sowie in § 16 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 geregelt.</p> <p>Der Ortsrat ist neben den in § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG bestimmten Anhörungsrechten zu den sich aus § 16 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ergebenden Angelegenheiten zu hören.</p> <p>(4) Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung in einer von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung, in</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Hilfsfunktionen für die Verwaltung: Betreuung der öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Bediensteter der Stadtverwaltung nicht erreichbar ist.</p> | <p>der die Aufgaben im Einzelnen aufzuführen sind, wahr.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat und die/der für das Baudezernat zuständige leitende Beamtin oder Beamte als Stadtbaurätin oder Stadtbaurat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.</p> <p>(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.</p> <p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Helmstedt zum Gegenstand haben, ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Helmstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Helmstedt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.</p> <p>(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.</p> <p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Helmstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> | <p>Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).</p> <p>(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, bekanntgemacht.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Helmstedt werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, verkündet bzw. bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.stadt-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(2) Zeit und Ort der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen werden in der Braunschweiger Zeitung - Helmstedter Nachrichten - bekanntgemacht. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt veröffentlicht.</p> <p>(3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Aushangkästen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.</p> <p>(4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen eine bekanntzumachende Angelegenheit bzw. Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt ersetzt werden.</p> <p>Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung bei Bekanntmachungen nach Abs. 1 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, bei Bekanntmachungen nach Abs. 3 durch Aushang in den Aushangkästen hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.</p> | <p>helmstedt.de.</p> <p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-helmstedt.de veröffentlicht. Daneben findet eine Veröffentlichung in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt vor dem Gebäude Markt 2 (Kernstadt), an der Außenseite des Gebäudes Lindenhorst 2 (Ortsteil Barmke) sowie an der Außenseite des Gebäudes Hauptstraße 64 (Ortsteil Emmerstedt) statt.</p> <p>(3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt (s. Abs. 2) veröffentlicht.</p> <p>(4) Die Aushangdauer in den Aushangkästen beträgt eine Woche, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| <p>(5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in der Braunschweiger Zeitung - Helmstedter Nachrichten - sowie in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt öffentlich bekanntzumachen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 03.07.1997 außer Kraft.</p> <p>Helmstedt, den 18.12.2003</p> <p>gez. Eisermann Bürgermeister</p> <p>Landkreis Helmstedt - Kommunalaufsicht –</p> <p>Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO</p> <p>Helmstedt, den 23.12.2003</p> <p>Der Landrat Im Auftrage gez. Träger Kreisamtsrat</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Einwohnerversammlungen</p> <p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 18.12.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.03.2005 außer Kraft.</p> <p>Helmstedt, den xx.06.2012</p> <p>gez. Schobert (S.) Bürgermeister</p> |
|---|---|